

Alternativvorschlag zum Einsparquotenmodell des Bundes

25. Januar 2013

Für den VSE hat die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz höchste Priorität. Der Schlüssel zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz ist die Elektrizität. Es ist deshalb nicht zweckmässig, einseitig deren effizienten Einsatz durch Zwangsmassnahmen mit unsicherer Wirkung erreichen zu wollen. Instrumente zur Verbesserung der Energieeffizienz müssen vielmehr das Verursacher- und Subsidiaritätsprinzip berücksichtigen, marktnah ausgestaltet sein, Raum für innovative Lösungen bieten und einen geringen administrativen Aufwand verursachen.

Der VSE will deshalb die Energieeffizienz durch Weiterführung und Anpassung bestehender und bewährter Instrumente erhöhen. Dazu gehört die Ausweitung der bereits bewährten freiwilligen Zielvereinbarungen auf den Strombereich der vielen kleinen Betriebe (KMU) in der Schweiz.

Weitergehende Instrumente mit höherer Eingriffstiefe müssen die höchstmögliche Wirkung zeitigen sowie verhältnismässig und wirtschaftlich tragbar sein. Als Instrument, das diesen Anforderungen genügt, schlägt der VSE die Einführung von Wartungsvorschriften für grosse energieverbrauchende Geräte vor, in Anlehnung an die Wartungsvorschriften bei Heizungen und Automobilen (Abgasprüfung). 2011 waren Antriebe und Prozesse zusammen mit Klima- und Lüftungsanlagen für rund 44% des gesamten Stromverbrauchs verantwortlich. Zu denken ist dabei an die Optimierung von Geräteeinstellungen, Ersatz von abgenutzten mechanischen Teilen und Dichtungen, aber auch die Prüfung hinsichtlich Reinhaltung und Pflege. Beispielsweise können vernachlässigte und verschmutzte Geräte, insbesondere im Lüftungsbereich oder abgenutzte Dichtungen im Kältebereich zu unnötigem Energieverbrauch führen.

Aufgrund dieser Erwägungen werden vom VSE die nachfolgend beschriebenen Massnahmen als Alternative zum Einsparquotenmodell des Bundes vorgeschlagen. Die vorgeschlagenen Ergänzungen sind gelb markiert.

Art. 6 Grundsätze

1 Behörden, Unternehmen der Energieversorgung, Hersteller von Energie verbrauchenden Anlagen, Fahrzeugen und Geräten sowie Verbraucherinnen und Verbraucher beachten die nachstehenden Grundsätze:

- a. Jede Energie ist möglichst sparsam und rationell zu verwenden.
 - b. Der Gesamtenergieverbrauch ist zu einem wesentlichen und kontinuierlich zu erhöhenden Anteil aus erneuerbaren Energien zu decken.
 - c. Die Kosten der Energienutzung **und der Massnahmen zur rationelleren Nutzung aller Energien** sind den Verbraucherinnen und Verbrauchern anzurechnen, die sie verursachen.
- 2 Die Energiewirtschaft trifft Massnahmen zur Förderung des sparsamen und rationellen Energieverbrauchs sowie der Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien.



Art. 41

1 Der Bundesrat erlässt Vorschriften über:

- a. einheitliche und vergleichbare Angaben des spezifischen Energieverbrauchs von serienmässig hergestellten Anlagen, Fahrzeugen und Geräten;
- b. das energietechnische Prüfverfahren für serienmässig hergestellte Anlagen, Fahrzeuge und Geräte;
- c. die Anforderungen an das Inverkehrbringen von serienmässig hergestellten Anlagen, Fahrzeugen und Geräten, bei Elektrogeräten einschliesslich des Standby-Verbrauchs;
- d. die Wartung elektrischer Geräte ...

Art. 43 (neu) Zielvereinbarungen

1 Unternehmen mit einem Verbrauch von 100 bis 500 Megawattstunden pro Jahr können eine Zielvereinbarung zur Reduktion des Energieverbrauchs abschliessen.

2 In den Zielvereinbarungen sind Ziele und Massnahmen zur Reduktion von Strom separat von denjenigen anderer Energieträger auszuweisen.

3 Der Bundesrat kann geeignete Organisationen, namentlich Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit dem Abschluss von Zielvereinbarungen beauftragen.

4 Unternehmen, welche sich zu einer Zielvereinbarung verpflichten, werden von den Wartungsvorschriften gemäss Art. 41 Abs.1 Bst. b und von der Tragung der Förderabgaben gemäss Art. 36 ff. befreit.

Art. 44 (neu) Kosten der Zielvereinbarungen

1 Kosten im Zusammenhang mit den Zielvereinbarungen gemäss Art. 43 (neu) EnG werden vom Endverbraucher, welcher die Zielvereinbarung abschliesst, getragen.

Art. 48 Aus- und Weiterbildung

1 Der Bund fördert in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Aus- und Weiterbildung von Personen, die mit Aufgaben nach diesem Gesetz betraut sind.

2 Er kann die Aus- und Weiterbildung von Energiefachleuten namentlich zum Vollzug der Zielvereinbarungen gemäss Art. 43 (neu) unterstützen.

Art. 51 Grundsätze

1 Der Bund kann die Massnahmen nach den Artikeln 47, 48 und 50 entweder in der Form von jährlichen Globalbeiträgen an die Kantone oder als Finanzhilfe an Einzelprojekte fördern. Er gewährt bei Massnahmen nach Artikel 50 nur in Ausnahmefällen Finanzhilfen an Einzelprojekte.

2 Der Bundesrat regelt insbesondere:

- a. die für die Gewährung von Globalbeiträgen von den Kantonen zu erfüllenden Voraussetzungen;
- b. Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen an Einzelprojekte und Zielvereinbarungen gemäss Art. 43 (neu) .

Art. 53 Finanzhilfen an Einzelprojekte

3 Als anrechenbare Kosten gelten:

- a. bei den Finanzhilfen nach Artikel 49 Absatz 2: die nicht amortisierbaren Mehrkosten gegenüber den Kosten für konventionelle Techniken;
- b. bei den Finanzhilfen nach Artikel 50: die Mehrinvestitionen gegenüber den Kosten für konventionelle Techniken;
- c. bei den übrigen Finanzhilfen: die Aufwendungen, die tatsächlich entstanden und für die zweckmässige Erfüllung der Aufgabe unbedingt erforderlich sind.
- d. bei den Zielvereinbarungen gemäss Art. 43 dieses Gesetzes: Finanzierung der Anstrengungen geeigneter Organisationen, namentlich Elektrizitätsversorgungsunternehmen

